

Pass- und Visumserfordernisse

für das Women's Bike Camp 2019 in Saalbach Hinterglemm und am Reschensee

Staatsangehörigkeit	Visumspflicht	Einreise mit Personalausweis	zusätzlich gültige Reisedokumente
Deutschland	nein	ja	Seit höchstens einem Jahr abgelaufener Reisepass; gültiger vorläufiger Personalausweis; gültiger oder seit höchstens einem Jahr ungültig gewordener Personalausweis
Italien	nein	ja	Identitätskarte für Staatsbeamte; Minderjährige unter 15 Jahren: Geburtsurkunde, mit Lichtbild versehen und von der Polizei gestempelt, an Minderjährige ausgestellter Personalausweis
Österreich	nein	ja	Seit weniger als 5 Jahren abgelaufener Reisepass; Kinderausweis (unter 15 J.);
Schweiz	nein	ja	Seit weniger als 5 Jahren abgelaufener Reisepass; Kinderausweis, Kollektivpass (iVm mit einem mit Lichtbild versehenen Ausweis), für Kinder unter 15 Jahren, die weder Pass noch Personalausweis besitzen, ein von der Kantonalbehörde ausgestellter Passierschein

Für andere Staatsangehörigkeiten informieren Sie sich bitte auf der Seite des Außenministerium Österreichs: www.bmeia.gv.at

Österreich: Reise- und Sicherheitshinweise

für das Women's Bike Camp 2019 in Saalbach Hinterglemm

Führerschein

Alle deutschen Führerscheinmodelle, ebenso wie die der anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums, haben in Österreich volle Gültigkeit.

Informationen hierzu finden Sie auch auf der Website des österreichischen Ämter- und Behördenwegweisers: <http://www.help.gv.at>

Warnwesten im Straßenverkehr

Seit dem 1. Mai 2005 gilt für in- und ausländische Lenker mehrspuriger Fahrzeuge eine Mitführ- und Tragepflicht von Warnwesten. Solch eine Weste muss rot, orange oder gelb sein und der ÖNORM EN 471 entsprechen (auf dem Etikett der Jacke ersichtlich). Die Warnweste, die vom Fahrer immer mitgeführt werden muss, ist zu tragen beim Verlassen des Fahrzeugs auf einer Autobahn, Autostraße oder Freilandstraße für das Aufstellen eines Warndreiecks, auf einer unübersichtlichen Straßenstelle, bei durch Witterung bedingter schlechter Sicht und bei Dämmerung oder Dunkelheit. Für Mitfahrer besteht keine Warnwestenpflicht. Bei Verstößen gegen das Nicht-Tragen, aber auch schon gegen das Nicht-Mitführen werden Organstrafverfügungen ausgestellt.

Lichtpflicht im Straßenverkehr

Die Lichtpflicht ist seit dem 1. Januar 2008 aufgehoben. Freiwillig kann man jedoch auch am Tage mit Licht fahren.

Winterbereifung von Kraftfahrzeugen

Seit dem 1. Januar 2008 dürfen Fahrer eines Pkw, eines Kombifahrzeugs oder eines Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen bei winterlichen Fahrverhältnissen ihr Fahrzeug in der Zeit vom 1. November bis 15. April nur dann in Betrieb nehmen, wenn an allen Rädern Winterreifen montiert oder unter bestimmten Voraussetzungen Schneeketten an den Antriebsrädern angebracht sind. Näheres ist den Internetseiten des österreichischen Automobilclubs www.oeamtc.at zu entnehmen.

Autobahnvignette

Die Vignette berechtigt zur Nutzung der österreichischen Autobahnen und Schnellstraßen. Die Vignettenpflicht gilt für PKW, Motorrad und leichte Wohnmobile. Seit dem Jahr 2007 dürfen die Vignetten nur mehr auf die Windschutzscheibe, z.B. am linken Rand oder hinter dem Rückspiegel, geklebt werden. Die Anbringung auf einer nicht versenkbaren, linken vorderen Seitenscheibe ist nach der neuen Mautordnung nicht mehr gestattet. Ebenso ist ein Anbringen hinter dem Tönungsstreifen unzulässig.

Nicht erlaubt sind spezielle Folien, Saugnäpfe oder Klebebänder, die einen direkten Kontakt der Vignette mit der Windschutzscheibe verhindern.

Bei Motorrädern ist die Vignette sichtbar an einem nicht oder nur schwer zu entfernenden Teil des Motorrades anzubringen.

Nicht geklebte Vignetten sowie nicht gelochte Zeitvignetten (2-Monats-Vignetten, 10-Tages-Vignetten) sind ungültig.

Der untere Vignettenabschnitt muss aufbewahrt werden. Die Trägerfolie mit Seriennummer dient als Kaufnachweis.

Es werden neuerdings verstärkt automatische Kontrollen durchgeführt. Die Kontrolle erfolgt durch Polizei, Zollwache und Mautaufsichtsorgane. Deutsche Fahrer werden dabei durch eine Abfrage beim Kraftfahrzeugregister Flensburg identifiziert. Bei fehlender oder nicht ordnungsgemäß angebrachter Vignette sind 120,- Euro (Pkw/Wohnmobil) bzw. 65,- Euro (Motorrad) zu bezahlen. Bei Manipulation der Vignette werden 240,- Euro (Pkw/Wohnmobil) bzw. 130,- Euro (Motorrad) eingehoben. Fehlerhaft angebrachte Vignetten werden bei den automatischen Kontrollen nicht erfasst.

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage www.asfinag.at

Italien: Reise- und Sicherheitshinweise

für das Women's Bike Camp 2019 am Reschensee

Straßenverkehr Vor der Abreise sollten sich Autofahrer mit grundlegenden Vorschriften vertraut machen (z. B. zulässige Höchstgeschwindigkeiten, Promille-Grenze, etc.). Insbesondere das Befahren der verkehrsberuhigten Zonen in vielen Innenstädten (sog. ZTL, zone a traffico limitato) ist in Italien nur mit einer Sondergenehmigung gestattet. Besonders gekennzeichnete Bus- und Taxispuren dürfen von privaten PKW nicht genutzt werden. Genaue und tagesaktuelle Informationen zu Regelungen, die nicht den deutschen entsprechen, erteilt auch der ADAC.

Generell gilt der Hinweis, dass bei Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung mit empfindlichen Strafen zu rechnen ist. Bußgelder fallen in der Regel deutlich höher aus als in Deutschland und werden auch - notfalls durch ein Inkassounternehmen - eingetrieben.

Der italienische Straßenverkehr ist sehr lebhaft und dicht. Die Regeln der Straßenverkehrsordnung werden nicht immer eingehalten. Es ist daher auch an grünen Ampeln oder Zebrastreifen besondere Vorsicht geboten.

Weitere Informationen zu den Reise- und Sicherheitshinweisen nach Österreich und Italien unter: www.auswaertiges-amt.de

Stand: 22.08.2017